

§ 1 Name und Sitz des Vereins Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „BayernFanClub 12“, Kurzform „bfc12“ und hat seinen Sitz in Bad Kötzing.

Nach seiner Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Cham führt er den Zusatz e.V.

Geschäftsjahr : Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1.) Der Verein hat den Zweck, die Mitglieder des Vereins und deren Angehörige zu einer kameradschaftlichen Gemeinschaft während und außerhalb von Veranstaltungen zusammenzufügen. Im Gegensatz zu „normalen“ Fan Clubs soll das Familienleben und die sportliche Entwicklung der Kinder durch gemeinsamen Familiensport gefördert werden mit hierzu bezogenen und verwandten Tätigkeiten, die nicht die gemeinnützigen Charakter des Vereins ändern.

2.) Der Verein verfolgt das Ziel, soziale Projekte für Kinder der Stadt Bad Kötzing karitativ zu unterstützen.

3.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 bis 68 AO).

4.) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

5.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Zweck des Vereins soll durch folgende Mittel erreicht werden:

a.) Abhaltung von Veranstaltungen

b.) Abhalten von Familiengemeinschaftsveranstaltungen und Ausflügen

c.) Tages- und Mehrtagesfahrten zu den Spielen des FC Bayern München

d.) Beitragszahlungen

e.) Spendengelder (insbesondere für Punkt 3. §2)

§ 3 Geschäftsräume

Dem Verein steht zur Durchführung seiner Aufgaben Räumlichkeiten in der „Pfungst`l Stub`n“, Zeltendorfer Weg 24, 93444 Bad Kötzing zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann mit Beschluss des Ausschusses auf andere Räumlichkeiten zurückgegriffen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können erwerben:

Alle Personen, die sich den Zielen und Zweck des Vereins verbunden fühlen. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern jeglichen Alters.

„Prominente Personen“ und Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch den Beschluss der Vorstandschaft (einfache Stimmenmehrheit) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Mitglieder ab dem vollendeten 65. Lebensjahr sind ebenfalls von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

a) an allen Versammlungen teilzunehmen

b) an den MV (Mitgliederversammlungen) teilzunehmen und abzustimmen

Außerdem hat jedes volljährige Mitglied das Recht, zu wählen und gewählt zu werden.

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

a) das Ansehen des Vereins zu wahren

b) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern

d) die Satzung zu achten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt (möglich zum Jahresende mit Kündigung bis spätestens 30.11. des Jahres)

- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche bzw. mündliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Ausschluss kann erfolgen

- a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung
- b) wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb des Vereinslebens
- c) wegen Äußerungen, die dem Verein ernsthaft schaden könnten.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbescheid ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr, aber einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe wird durch die MV festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag ist bei Eintritt in den Verein für das laufende Geschäftsjahr per Einzugsermächtigung zu zahlen.

Wird ein Mitglied ausgeschlossen, oder scheidet aus anderem Grund aus, so verbleibt der im Voraus bezahlte Beitrag dem Verein.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand und Ausschuss

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer

Der Ausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand
- d) und 3 Beisitzern

Vertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassier und der 1. Schriftführer. Jedes dieser 4 Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des 1. Kassiers oder des 1. Vorsitzenden oder, falls diese verhindert sind, deren Stellvertreter.

Der Vorstand wird von der MV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Generalversammlung zu bestellen.

Der Vorstand ist verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der Umfang und Verteilung der Geschäftsführung auf die einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt ist.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche MV findet einmal im Jahr statt. Monatsversammlungen werden auf Bedarf festgelegt.

Die MV wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Über sie ist eine Niederschrift durch den Schriftführer anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Verfasser unterzeichnet werden soll.

Die Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt und die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden
- b) Kassenbericht
- c) Entlastung der Vorstandschaft
- d) Neuwahl des Vorstandes (sofern erforderlich)
- e) Neuwahl der Beisitzer (sofern erforderlich)
- f) Satzungsänderungen (falls erforderlich)
- g) Anträge (können von jedem ordentlichen Mitglied eingebracht werden)
- h) Verschiedenes

Bei Vorstandswahlen ernennt der 1. Vorsitzende einen Wahlvorstand, der aus drei ordentlichen Mitgliedern (1 Vorsitzender, 2 Beisitzer) besteht. Der Wahlvorstand leitet die Versammlung während der Wahl.

Die Vorstandsmitglieder sind auf Antrag in geheimer Wahl zu bestimmen. Alle übrigen Wahlen und Beschlussfassungen sind offen durchzuführen.

Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche MV einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder oder ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt. Für die Generalversammlung gelten sinngemäß die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche MV.

Generalversammlungen und außerordentliche MV werden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung der Monatsversammlung erfolgt durch Aushang im Vereinskasten ohne Angaben der Tagesordnung.

§ 11 Beschlussfassung der MV

Die jeweilige MV ist beschlussfähig

- a) bei Abstimmungen über finanzielle Ausgaben, wenn mindestens 33 % der Mitglieder anwesend sind. Außer aus terminlichen Gründen muss sofort entschieden werden.
- b) bei Abstimmungen über organisatorische oder anderweitige Beschlusspunkte, unabhängig von der Zahl der Mitglieder

Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der MV, wobei mindestens 50 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sein müssen.

§ 12 Kassenprüfung

In der Generalversammlung werden, sofern erforderlich, für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer gewählt. Sie haben das Recht, die Kassengeschäfte zu überwachen.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die MV beschlossen werden. Die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung ist in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung enthält, bedarf der Mehrheit von mindestens 75 % der erschienenen Mitglieder.

§ 14 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

Ausnahmen: Bei Hochzeiten oder runden Jubiläen ab 50 Jahre erhält das Mitglied ein kleines Präsent, dessen Wert von der Vorstandschaft vereinbart wird.

§ 15 Vereinsauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an eine karitative Einrichtung zum Wohle von Kindern der

Stadt Bad Kötzing. Sollte zum etwaigen Zeitpunkt der Vereinsauflösung in Bad Kötzing keine karitative Einrichtung vorhanden sein, kommt das Vereinsvermögen der „kuno-Ostbayern-Stiftung“ zugute.

§ 16 Tag der Erstellung

Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 12.03.2012 beschlossen und ist am selben Tag in Kraft getreten.